

Anlage 3a

zum HVM gültig ab 01.01.2013

Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen gem. §§ 73b, 73c, 140a ff. SGB V

Für die Bereinigung von Vorwegabzügen, Freien Leistungen und arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen (RLV) nach § 87b SGB V sowie der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) aufgrund von Selektivverträgen nach §§ 73b, 73c, 140a ff. SGB V gelten folgende Grundsätze:

I. Ex-ante Einschreibung

1. Ermittlung des MGV-Bereinigungsvolumens

- 1.1. Grundlage für die Bereinigung ist die je Quartal und je zu bereinigenden Vertrag nach §§ 73b, 73c oder 140a ff. SGB V gesonderte Feststellung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) für Versicherte mit ex-ante Einschreibung. Diese Feststellung basiert auf den zwischen den Gesamtvertragspartnern vereinbarten Regelungen zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V.
- 1.2. Der MGV-Bereinigungsbetrag wird auf die am zu bereinigenden Vertrag teilnehmenden Arztgruppen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Bereinigungsziffernkranzes - gem. MGV-Bereinigungsvertrag - im 2. Halbjahr 2008 aufgeteilt. Die Aufteilung in Vorwegabzüge, RLV-Leistungen (RLV-Bereinigungsvolumen), QZV-Leistungen (QZV-Bereinigungsvolumen) und Freie Leistungen erfolgt entsprechend.

2. Ermittlung des unbereinigten RLV-Fallwertes je Arztgruppe

Es wird je Quartal das unbereinigte RLV-Vergütungsvolumen einer Arztgruppe durch die Gesamtfallzahl aller Ärzte dieser Arztgruppe im entsprechenden Vorjahresquartal dividiert. Soweit die Fallzahl des Vorjahresquartals bereits durch die in den Vorjahren aufgrund von Selektivverträgen vorgenommene Bereinigungen beeinflusst ist, werden die für diesen Zeitraum festgestellten Bereinigungsfälle seit Beginn des jeweiligen Selektivvertrages zur Vorjahresquartalsfallzahl hinzuaddiert (unbereinigte Fallzahl).

3. Ermittlung des bereinigten RLV-Fallwertes je Arztgruppe

- 3.1. Zur Ermittlung des bereinigten RLV-Fallwertes wird das RLV-Bereinigungsvolumen vom unbereinigten RLV-Vergütungsvolumen der Arztgruppe abgezogen. Diese Differenz wird durch die Summe aller bereinigten Fallzahlen über alle Ärzte der Arztgruppe dividiert. Zur Ermittlung der bereinigten Fallzahlen werden die Fallzahlen des Vorjahresquartals um die Summe der Bereinigungsfallzahlen gemindert. Bereinigungsfallzahlen sind die Vorjahresquartalsfallzahlen der im jeweiligen Abrechnungsquartal in einen Selektivvertrag ex-ante eingeschriebenen Versicherten, bei denen eine Leistung des Bereinigungsziffernkranzes gem. MGV-Bereinigungsvertrag abgerechnet wurde. Nehmen Ärzte an einem Selektivvertrag selbst nicht teil (Nicht-Selektivvertrags-Ärzte), werden die diesbezüglichen Fälle nicht gezählt.
- 3.2. Der bereinigte RLV-Fallwert darf vom unbereinigten RLV-Fallwert höchstens 2,5 % abweichen. Über- oder unterschreitet der bereinigte RLV-Fallwert gem. Nr. 3.1 den unbereinigten RLV-Fallwert gem. Nr. 2 um mehr als 2,5 %, entspricht die Höhe des bereinigten RLV-Fallwertes 2,5 % über oder unter dem unbereinigten RLV-Fallwert.

4. Ermittlung des Bereinigungsvolumens der Arztgruppe aufgrund des bereinigten RLV-Fallwertes

Der bereinigte RLV-Fallwert gem. Nr. 3.2 wird dem unbereinigten RLV-Fallwert gem. Nr. 2 gegenübergestellt. Die Differenz wird mit der unbereinigten Fallzahl nach Nr. 2 multipliziert.

5. Ermittlung des Bereinigungsfallwertes je Selektivvertrags-Arzt

Das RLV-Bereinigungsvolumen der Arztgruppe wird mit dem QZV-Bereinigungsvolumen der Arztgruppe gem. Nr. 1.2 addiert. Hiervon wird das Bereinigungsvolumen aufgrund des bereinigten RLV-Fallwertes gem. Nr. 4. abgezogen. Es entsteht das Restbereinigungsvolumen der Arztgruppe. Dieses Restbereinigungsvolumen wird durch sämtliche Bereinigungsfallzahlen seit Beginn des jeweiligen Selektivvertrages (Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3.1 Satz 4) dividiert.

6. Ermittlung Bereinigungsvolumen RLV/QZV je Selektivvertrags-Arzt

Das Bereinigungsvolumen von RLV und QZV eines Selektivvertrags-Arztes ergibt sich aus der Multiplikation des Bereinigungsfallwertes gem. Nr. 5 mit der jeweiligen individuellen Bereinigungsfallzahl des aktuellen Quartals.

7. Bereinigtes RLV/QZV je Arzt und Praxis

Das bereinigte RLV für sämtliche Ärzte einer Arztgruppe mit Teilnehmern am Selektivvertrag ergibt sich im ersten Schritt aus der Multiplikation des bereinigten Fallwertes gem. Nr. 3 mit der Fallzahl des Vorjahresquartals. Im zweiten Schritt werden von diesem RLV einer Praxis die individuellen Bereinigungsvolumen je am Selektivvertrag teilnehmenden Arztes einer Praxis gem. Nr. 6 abgezogen.

8. Bereinigung von Vorwegabzügen und Freien Leistungen im Abrechnungsquartal

8.1. Die in Nummer 1.2 ermittelten MGVBereinigungsbeträge für Vorwegabzüge und Freie Leistungen werden vom hierfür im Abrechnungsquartal zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen abgezogen.

8.2. Bei Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie anderen ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzten wird das arztgruppenspezifische Verteilungsvolumen (§ 5 Abs. 4) entsprechend der Höhe der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung reduziert.

II. Situative Bereinigung

1. Grundlage der Bereinigung

1.1. Grundlage für die Bereinigung sind die zwischen den Gesamtvertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen zur situativen Bereinigung eines in die hausarztzentrierte Versorgung (HzV) nach § 73b SGB V eingeschriebenen Versicherten, der durch Ärzte, die an einem Vertrag nach § 73c SGB V teilnehmen, situativ abgerechnet wird.

1.2. Die situative Bereinigung bei einem an einem Selektivvertrag nach § 73c SGB V teilnehmenden Arzt ist abhängig von der im jeweiligen Selektivvertrag erbrachten Leistung.

2. RLV/QZV-Bereinigung

Bei einer selektivvertraglichen Abrechnung wird das RLV und QZV der Praxis des abrechnenden Arztes um den entsprechenden Bereinigungsbetrag gem. Nr. 5 bereinigt, sofern es sich hierbei um eine RLV/QZV relevante Leistung handelt.

3. Bereinigung von Vorwegabzügen und Freien Leistungen

Bei allen weiteren Leistungen erfolgt die Bereinigung gem. Nr. 5.

4. Bereinigung bei Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie anderen ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzten

Bei einer selektivvertraglichen Abrechnung wird das arztgruppenspezifische Verteilungsvolumen (§ 5 Abs. 4) um den entsprechenden Bereinigungsbetrag gem. Nr. 5 bereinigt.

5. Bereinigungsbeträge situativ ab dem Quartal 1/2013

5.1. Gastroenterologie

Bereinigungsposition	Bereinigungsbetrag	Leistungsbereich
Gastroenterologie-Grundkomplex	35,00 €	RLV/QZV
Gastroskopie	70,94 €	FL

5.2. Kardiologie

Bereinigungsposition	Bereinigungsbetrag	Leistungsbereich
Kardiologie-Grundkomplex	65,00 €	RLV/QZV
Linksherzkatheter	502,51 €	FL/Kosten
PCI Ein-Gefäß mit/ohne Stent	1.756,77 €	FL/Kosten
PCI Mehr-Gefäß mit/ohne Stent	2.343,44 €	FL/Kosten
PCI Ein-Gefäß mit medikamentös beschichtetem Stent	857,13 €	FL/Kosten
PCI Mehr-Gefäß mit medikamentös beschichtetem Stent	857,13 €	FL/Kosten

PNP

Bereinigungsposition	Bereinigungsbetrag	Leistungsbereich
Grundkomplex für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte: - Psychologische Psychotherapeuten - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - Fachärzte f. psychosomatische Medizin Psychotherapie - Ärzte, die mind. 90% psychotherapeutisch tätig sind	14,93 €	PT-Vergütungsvolumen
Grundkomplex für Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie	122,23 €	RLV/QZV
Grundkomplex für Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie	72,54 €	RLV/QZV
Grundkomplex für Fachärzte für Nervenheilkunde und Fachärzte für Neurologie	66,64 €	RLV/QZV
Akute Einzeltherapie (ggf. nach Vorstellung Sozialdienst) oder Erstbehandlung Einzeltherapie gemäß Modul C der Anlage 12 des PNP-Vertrages (nur Hausärzte)	48,96 €	FL

FL = Freie Leistungen, PT = Psychotherapie